

SATZUNG

der Gemeinde Dossenheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.01.2001, 23.10.2001 und 16.07.2002

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) geändert am 18.06.1997 (BGBl I S. 1452), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBL S. 329) zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBL S. 435), § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBL I S. 481) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 582) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 23.01.2001, am 23.10.2001 und am 16.07.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze im Bereich der Gemeinde Dossenheim und an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Ortsgebiet.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.
Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Berechtigte die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Sondernutzungsfläche der Gemeinde zurückzugeben.

§ 3

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von:
 - Antragsteller
 - Gegenstand des Antrags
 - Lagebezeichnung der Maßnahme
 - Dauer und Umfang der Maßnahmebei der Gemeinde Dossenheim zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, soweit auf Grund des Straßengesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften eine Erlaubnis erteilt oder beantragt ist.
- (2) Die Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt Dossenheim zu stellen.

§ 4

- (1) Bei Entscheidungen über eine mindestens sechs Monate ununterbrochene andauernde Sondernutzung, kann die festgesetzte Gebühr geändert werden, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich geändert haben.
- (2) Die Gebühren werden bei tageweisen, wochenweisen bzw. monatsweisen Sondernutzungen entsprechend in Tages-, Wochen- bzw. Monatsbeträgen festgesetzt.
- (3) Sondernutzungen bis sieben Tage werden nach Tagessätzen und darüber hinaus nach Wochensätzen bzw. Monatssätzen festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner sind:

1. Sondernutzungsberechtigte
2. Antragsteller
3. wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt
4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Übertragung auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 6

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

Nimmt der Antragsteller die Sondernutzung nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wie in der Erlaubnis festgelegt, in Anspruch, kann die Gebühr für den Zeitraum zwischen der Erlaubnis und der tatsächlichen Nutzung vermindert bzw. ausgesetzt werden.

§ 7

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner in einem Betrag sofort zu Zahlung fällig.

§ 8

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis schriftlich beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge bis 10.23 € werden nicht erstattet.

Wird der Erlaubniszeitraum überschritten, so wird die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Benutzung nacherhoben.

§ 9

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Gebührenfrei sind:

- Werbeanlagen: Werbetafeln, -ständer und – säulen von ortsansässigen Vereinen für die Dauer von 14 Tagen und einer Höchstzahl von 20 Plakaten.
- das Aufstellen von Plakattafeln und Info-Ständen durch politische Parteien oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen.
- Sondernutzungen durch örtlicher Feste und Veranstaltungen.
- Warenauslagen, Warenkörbe und -ständer für die Dauer der Ladenöffnungszeiten an der Stätte der Leistung wenn sie eine Fläche von 5 m² nicht übersteigen.
- Baustelleneinrichtungen die der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, Telefon und Fernwärme usw. dienen.

Sonstige Gebührenfestsetzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 10. Februar 1976 mit der Änderungssatzung vom 15. Dezember 1987 außer Kraft.

Dossenheim, den 23.01.2001

gez. Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

1. Änderungssatzung vom 23.10.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002
Euroanpassung
Änderungssatzung vom 16.07.2002
§ 10

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16.07.2002

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Gegenstand	Gebühren in € Monats- und Tagesgebühr
1.	Baustellen	
	Gerüste, Schuttmulden, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterial	0,05 € je m ² täglich bei Gehwegnutzung, mindestens jedoch 5,11 € täglich 0,10 € je m ² täglich bei halbseitigen Straßensperrungen, mindestens jedoch 10,23 € täglich 0,15 € je m ² täglich bei Vollsperrungen, mindestens jedoch 25,56 € täglich 0,20 € je m ² täglich bei Verlängerungen
	<u>Ausgenommen:</u> Gerüste und Schuttmulden bis zu drei Wochen	gebührenfrei
2.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 1 fällt.	je m ² täglich 0,26 € Mindestgebühr 5,11 €
3.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 (2) StVO: genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung	täglich 38,35 €
4.	Feld- und Waldwegbenutzung (ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Verkehr in Ausübung des Jagd- und Fischereiwesens) je Fahrzeug	täglich 1,02 €
5.	Wochenmarktgebühren	
	a) Einzelnutzung je lfd. m Standlänge und Markttag wobei jeder angefangene lfd. m voll zu berechnen ist.	0,51 €
	b) Dauernutzung bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale (das 4-fache der Gebühr nach Buchstabe a) festgesetzt werden.	
6.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen und Anhänger sowie sonstige Benutzung der Straße mit Fahrzeugen, soweit sie nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen	0,51 € je qm täglich

Nr. Gegenstand	Gebühren in € Monats- und Tagesgebühr
7. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	5,11 - 51,13 € täglich 25,56 - 255,65 € monatl.
8. Werbeanlagen: Werbetafeln, -ständer und -säulen (soweit sie sich nicht auf einer Sammeltafel befinden)	Gebührenfrei (Dossenheimer Vereine) für 14 Tage und max. 20 Plakate für weitere 7 Tage 15,34 € 25,56 € (sonstige) jeweils für 14 Tage und max. 10 Plakate
9. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	5,11 - 51,13 € tägl. 5,11 - 102,26 € monatl.

Verfahrensvermerke:

Satzung vom 23.01.2001

1. Änderungssatzung vom 23.10.2001
in Kraft getreten zum 01.01.2002
Euroapassung
2. Änderungssatzung vom 16.07.2002
Gebührenverzeichnis Ziff. 8